

gegen Reclamanten ergangen sind; von dagewesenen Fällen ist die Rede, wo an mehr als einem Orte derselbe Fabrikbesitzer anständig ist und zwei- und dreimal so viel geben soll, als der bedeutendste Grundbesitzer in der Flur. Nach Steuereinheiten in unverhältnißmäßiger Weise beitragspflichtig gemacht zu den Bedürfnissen der Communen auf dem Lande, wohnt derselbe Fabrikbesitzer eigentlich in der Stadt und ist deshalb dort zu Allem beitragspflichtig. Der in dieser Weise sich vorfindende Fabrikbetrieb auf dem Lande wird dazu als subsidiarisches Mittel, als integrierender Theil des Geschäfts angesehen, und abermals vollständig in die Besteuerung gezogen, nur nach einem andern Maßstabe, dem des Vermögens und Erwerbes. — Mein Amendement erscheint daher sehr gerechtfertigt, wenn es die Kammer ihrer Annahme würdigen wollte.

Präsident D. Haase: Die Sache ist also erledigt.

Abg. Georgi (aus Mylau): Damit es nicht scheine, als ob die Ansicht des Abg. Claus gar keinen Anklang findet, muß ich erwähnen, daß ich sie theile und nur deshalb auf Weiteres verzichte, weil ich allerdings der Meinung bin, daß hierin Nichts mehr zu ändern sein werde, und daß die Besitzer von Fabrikgebäuden zu den Härten, die überhaupt die neue Besteuerung für sie involviret, auch noch die gegenwärtige mit hinnehmen müssen, die im Vergleich zu den übrigen noch die niedere sein möchte. Daß es aber wirklich eine Härte ist, scheint mir außer allem Zweifel; denn wenn das zeitherige befreite Grundeigenthum zu den Militairleistungen zugezogen wird, so ist ihm doch auch eine Entschädigung für Aufhebung der Befreiungen, in denen die Militairbefreiung mit begriffen ist, zugestanden worden; es ist aber zeither Niemandem eingefallen, die Fabrikgebäude zu den Militairleistungen in der Weise, wie es das Gesetz beabsichtigt, zuzuziehen; es beruht auf keinem Vorgange, was in dieser Beziehung in das gegenwärtige Gesetz gebracht wird; es ist eine gänzlich neue Last, für die keine Entschädigung erfolgt, und die Fabrikgebäude dürften rücksichtlich ihrer eigenthümlichen Verhältnisse wohl eine Ausnahme rechtfertigen. Ich verzichte aber darauf, mich weiter darüber zu äußern, weil ich besorgen muß, es werde gar keinen Erfolg haben.

Abg. v. d. Planitz: Ich würde gern den Antrag des geehrten Abg. Claus unterstützt haben; ich finde ihn vollständig gerecht und billig und mit den in dem Gesetze enthaltenen Principien im Einklang, da ja nicht alle Steuereinheiten die Verbindlichkeit zur Einquartierung mit sich bringen, nämlich diejenigen nicht, die auf Forstgrundstücke gelegt sind. Insofern finde ich auch diesen Antrag, wenn ihn der Abgeordnete stellt, der Unterstützung werth.

Präsident D. Haase: Es kann hiervon, wenn nicht ein ausdrücklicher Antrag deshalb gestellt wird, nicht weiter gesprochen werden; wir schweifen sonst zu weit von dem eigentlichen Gegenstande der Berathung ab. Wenn der Abg. Claus einen derartigen Antrag stellt, so wird darüber zu sprechen, sonst aber davon abzusehen sein.

Abg. Claus: Da von einer Seite vermuthet wird, mein Vorschlag würde die erforderliche Unterstützung schwerlich finden,

und deshalb wolle man ihn nicht unterstützen, von der andern Seite aber erklärt worden ist, man finde ihn etwas unbillig, mein Unverlangen aber nach gewissenhafter Ueberzeugung dies nicht ist, so erlaube ich mir, meinen Antrag schriftlich dem Herrn Präsidenten zu übergeben, um die Ungewißheit zu beseitigen über die Ansicht der Kammer.

Präsident D. Haase: Der Abg. Claus beantragt, daß in die neue Fassung der §. 3, welche die Deputation gibt, als siebente Ausnahme noch hinzugefügt werde: „Fabrikgebäude ohne Wohnbarkeit.“ Und ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Stellv. Abg. Gehe: Ich bin dafür, daß diese Ausnahme in die §. aufgenommen werde. Als einen noch nicht erwähnten Grund führe ich an, daß der, welcher Einquartierung bekommt, der Natur der Sache nach die Wahl haben muß, dieselbe auch wirklich und bei sich selbst einzuquartieren. In diesem Falle, die Selbstbehausung zu wählen, aber kann der Fabrikbesitzer sehr häufig gar nicht sein, deshalb nicht, weil die Fabrikgebäude sehr oft gar nicht bewohnbar sind. Es wird z. B. nicht möglich sein, Einquartierung in Fabrikgebäude zu legen, wenn Dampfkraft darin verwendet wird oder wenn die Fabrikgebäude sonst mit Maschinen angefüllt sind. Sie sind oft sehr weitläufig, haben Fronten von 30 bis 40 Zimmern und 4 bis 5 Etagen, und doch ist kein Raum zum Unterbringen der Leute vorhanden, weil der vorhandene Raum mit den Fabrikgeräthen aller Art völlig ausgefüllt ist. Da den Besitzern sonach keine Wahl bleibt, die Quartierung selbst zu besorgen, so werden sie müssen das Aequivalent in Geld entrichten, um die Leute nur angemessen anderweit unterzubringen. In diesem Falle findet eine Belastung eines Objectes statt, was eigentlich gar nicht besteuert ist, des Instruments, des Fabrikgebäudes, welches einem Handwerkszeuge gleichzuachten ist, und wo nun gar keine Möglichkeit der geforderten Leistung und kein Maßstab für das dafür zu zahlende Aequivalent stattfindet. Weil dies nun einer liberalen Gesetzgebung entgegen ist, so wünsche ich die Annahme dieses Antrags.

Abg. Zische: Ich muß mich auch für das Amendement des Herrn Abg. Claus verwenden, und namentlich erlaube ich mir noch auf eine Aeußerung des Herrn Referenten zu antworten. §. 10 ist auf Fabrikgebäude nicht anwendbar; denn Forstbesitzer ist der Besitzer nicht; er kann in der nächsten Nähe der Fabrikgebäude wohnen und doch können die Fabrikgebäude selbst keine Wohnungen enthalten.

Abg. Klien: Ich glaube doch, daß das zu bedenklichen Consequenzen führen könnte. Denn wenn in §. 9c gesagt worden, „daß hinsichtlich der Einquartierung noch diejenigen Steuereinheiten in Aufrechnung gebracht und in die Localkataster eingetragen werden, womit die Gärten und Gebäude nebst Zubehör belegt sind“, so würden die landschaftlichen Gebäude auch nur mit ihren Wohnungen veranschlagt werden, und das würde wohl keinen Anklang finden.

Stellv. Abg. Gehe: Die landwirthschaftlichen Gebäude sind bei Weitem weniger angezogen mit Steuereinheiten, als die